

Gestaltungsplan

ergänzend zur Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf
für die Friedhöfe Tonndorf, Hinschenfelde und Alter Friedhof Wandsbek

Gestaltungsvorschrift I.

Sargwahlgrabstätten mit Pflanzbeet und für Urnenwahlgräber mit Pflanzbeet

Die pflanzliche Gestaltung und Pflege obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Grabeinfassungen aus Stein sind bis zu einer Stärke von 5 cm erlaubt. Zusätzlich dürfen pro Grabbreite 2 Schrittplatten bis zu einer Größe von 25 cm x 25 cm verwendet werden.

Gestaltungsvorschrift II.

Sargwahlgrabstätten und für Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage ohne Beet

Sarg- und Urnenrasenwahlgrabstätten in Rasenlage ohne Beet sind durch den Friedhof angelegt und werden vom Friedhof gepflegt. Eine Änderung der Grabanlage oder eine Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Die Niederlegung von Blumen und Dekorationsgegenständen auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Für die Niederlegung von Blumen und kleinen Dekorationsgegenständen ist eine gemeinschaftliche Fläche vorgesehen. Auf dieser Ablagefläche abgelegte Blumen und Dekorationsgegenstände werden regelmäßig von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung der Gegenstände verpflichtet.

Grabeinfassungen und Schrittplatten sind nicht gestattet.

Nur liegende Grabmale mit einer Ansichtsfläche von max. 0,24 m² sind erlaubt. Die Grabmale müssen eine ebene Oberfläche haben. Sie dürfen keine erhabene Inschrift oder Ornamente und keine abgerundeten Kanten aufweisen. Die Grabmale müssen so gelegt sein, dass die Oberkante des Steins nicht über die Erdoberfläche hinausragt. Es ist ein liegendes Grabmal je Grabstätte erlaubt.

Gestaltungsvorschrift III.

Für Sargwahlgrabstätten und für Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage mit Beet

Sarg- und Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage mit Beet sind durch den Friedhof angelegt und werden vom Friedhof gepflegt. Eine Änderung der Grabanlage oder eine Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Die Niederlegung von Blumen und kleinen Dekorationsgegenständen auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Auf der Beetfläche abgelegte Blumen und Dekorationsgegenstände werden regelmäßig von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung der hier abgelegten Gegenstände verpflichtet.

Grabeinfassungen und Schrittplatten sind nicht gestattet.

Gestaltungsvorschrift IV.

Sargwahlgrabstätten am Baum und Urnenwahlgrabstätten am Baum Sargwahlgrabstätten mit Staudenbepflanzung und Urnenwahlgrabstätten mit Staudenbepflanzung

Sarg- und Urnenwahlgrabstätten am Baum / mit Staudenbepflanzung sind durch den Friedhof angelegt und werden vom Friedhof gepflegt. Eine Änderung der Grabanlage oder eine Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Die Niederlegung von Blumen und kleinen Dekorationsgegenständen in dem Beet vor dem Grabstein ist erlaubt. In dem Beet abgelegte Blumen und kleine Dekorationsgegenstände werden regelmäßig von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

Grabeinfassungen und Schrittplatten sind nicht gestattet.

Auf den Urnenwahlgräbern am Baum / mit Staudenbepflanzung sind nur liegende Grabmale mit einer Ansichtsfläche von max. 0,24 m² gestattet. Bei Sargwahlgrabstätten am Baum / mit Staudenbepflanzung sind liegende und stehende Grabmale erlaubt.

Gestaltungsvorschriften V.

Urnengemeinschaftsgrabanlagen

Zu den Urnengemeinschaftsgrabanlagen gehören das Urnengemeinschaftsgrabfeld UGG, das Urnengemeinschaftsgrabfeld Lavendelfeld und das Urnengemeinschaftsgrabfeld anonym.

Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind durch den Friedhof angelegt und werden ausschließlich vom Friedhof gepflegt und gestaltet. Für die Niederlegung von Blumen und kleinen Dekorationsgegenständen ist in jeder Urnengemeinschaftsgrabanlage eine gemeinschaftliche Fläche vorgesehen. Auf der Ablagefläche abgelegte Blumen und Dekorationsgegenstände werden regelmäßig von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung der Gegenstände verpflichtet.

Ein eigenes Grabmal ist nicht gestattet.

Gestaltungsvorschrift VI.

Urnenreihengräber

Urnenreihengräber sind durch den Friedhof angelegt und werden vom Friedhof gepflegt. Eine Änderung der Grabanlage ist nicht zulässig.

Die Niederlegung von Blumen und kleinen Dekorationsgegenständen in dem Beet vor dem Grabmal ist erlaubt.

Grabeinfassungen sind nicht gestattet.

Auf den Urnenreihengrabstätten ist je Grabstätte ein liegendes Grabmal mit einer Ansichtsfläche von max. 0,24 m² zugelassen.

Gestaltungsvorschrift VII.

Sargreihengräber

Sargreihengräber sind durch den Friedhof angelegt. 2/3 des Grabes wird mit Rasen eingesät. Die Beetfläche vor dem Stein beträgt 1/3 des Grabes. Eine Änderung der Grabanlage ist nicht zulässig. Die Niederlegung von Blumen und kleinen Dekorationsgegenständen in dem Beet vor dem Grabmal ist erlaubt.

Grabeinfassungen und Schrittplatten sind nicht gestattet.

Bei Sargreihengräbern sind stehende Grabmale bei einer äußerten Breite von 0,50 m, max. 1,00 m Höhe und einer Ansichtsfläche von 0,32 - 0,6 m² zulässig. Liegende Grabmale sind mit einer max. Ansichtsfläche von 0,24 m² zugelassen. Je Grabstätte ist ein Grabmal zugelassen.

Hamburg den 24.02.2021